

einander bezogenen Begriffe offensichtlich unzulässig ist<sup>76</sup>, hängt die Entscheidung dieser Frage u. a. davon ab, ob der Begriff „deutsches Strafrecht“ als das Strafrecht der Bundesrepublik und der DDR umfassender und vereinigender Begriff überhaupt möglich ist. Die Anwendung des Tatortrechts setzt eine mindestens überwiegende Übereinstimmung in den vorgesehenen Strafarten voraus, da andernfalls eine Vollstreckungsmöglichkeit fehlt. Die wachsende Divergenz des materiellen Rechts ist denn auch zunehmend als Argument für die Anwendung der Grundsätze des internationalen Rechts herangezogen worden<sup>77</sup>. Auch die weiteren Schranken für das Strafanwendungsrecht, die Vermeidung der Anwendung dem Täter nicht vertrauter oder ihn in eine Konfliktlage bringender oder seiner Mitgestaltung entzogener Gesetze<sup>78</sup>, kommen erst bei einer hinreichenden Divergenz zum Tragen. Anders ist es allerdings, wenn man von vornherein umgekehrt auf die Möglichkeit zur Rechtsvereinheitlichung abstellt<sup>79</sup>. Diese Auffassung kann nicht befriedigen, einmal weil es sich um eine bloße Vermutung der Anerkennung des fremden Rechts handelt, zum anderen wegen der Exklusivität dieser Vermutung, während ein Staat doch auch ohne effektive Einflußmöglichkeit fremdes Recht anerkennen kann. Unhaltbar sind schließlich auch die Versuche, aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes (vgl. dessen Art. 23) Schranken des Strafanwendungsrechts herzuleiten<sup>80</sup>.

#### *Die Unterschiede in Systematik und Gegenstand der beiden Gesetzbücher und ihre Bewältigung in der folgenden Gegenüberstellung*

Die Systematik des StGB der DDR weicht grundlegend von der des StGB von 1871 ab und erweist sich ihr naturgemäß in vielem als überlegen, zeigt freilich auch manche, offensichtlich ideologisch begründete, Mängel. Ebenso weicht der Gegenstand beider Gesetzbücher vielfach voneinander ab, allerdings weniger, weil die entsprechenden Bestimmungen in einem Teil fehlen, als wegen der unterschiedlichen Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenstrafrecht und zwischen Straf- und Strafprozeßrecht.

Im Allgemeinen Teil finden sich zunächst die Präambel und die „Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik“ (1. Kapitel), die im StGB von 1871 keine Entsprechung haben; die Grundsätze konkretisieren z. T. die Grundrechte und finden daher Parallelen im Grundgesetz.

Die Vorschriften über den Geltungsbereich finden sich in der DDR — zusammen mit der Verjährung — am Ende des Allgemeinen Teils (5. Kapitel).

Entgegen dem StGB 1871 (aber wie in dessen Fassung nach dem Zweiten Strafrechtsreformgesetz ab 1973) stehen an der Spitze des Allgemeinen Teils die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit (2. Kapitel), die — bis auf die Verjährung (s. o.) — im wesentlichen die Abschnitte 2—4 des StGB von 1871 umfassen, wobei — ebenfalls wie im Zweiten Strafrechtsreformgesetz — Notwehr und Notstand in einem eigenen Unterabschnitt herausgehoben, Versuch und Teilnahme allerdings zu einem gemeinsamen Unterabschnitt zusammengefaßt sind.

Es folgen die im StGB von 1871 an erster Stelle geregelten Rechtsfolgen (3. Kapitel). Dabei sind die allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze (8. Abschnitt) in wenig glücklicher Weise von den allgemeinen Bestimmungen (1. Abschnitt) getrennt und weit entfernt eingeordnet, zusammen mit den Konkurrenzen. Eine weitere Abweichung ergibt sich daraus, daß die Strafaussetzung zur Bewährung als eigene Strafart der bedingten Verurteilung unabhängig von der Freiheitsstrafe geregelt ist.

<sup>76</sup> So aber *W. Schwerdtner*, In welchem Umfang gilt die Ostzone als Inland im Sinne des in der Bundesrepublik geltenden Rechts? Diss. Köln (1956) (Maschinenschr.), S. 49.

<sup>77</sup> *J. Herrmann*, Die Anwendbarkeit des politischen Strafrechts auf Deutsche im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, 1960, S. 75 ff.; *Schönke-Schröder*, StGB Kommentar, 15. Aufl. 1970, Rdnr. 24a vor §§ 3 ff.; *H. Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl., 1969, S. 29; *H.-H. Jescheck*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1969, S. 133; *Lackner-Maassen*, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 5. Aufl. 1969, Anm. 5b vor §§ 3—7; *V. Krey*, Zum innerdeutschen Strafanwendungsrecht de lege lata und de lege ferenda, 1969, S. 70 ff.; *H. Roggemann*, Das Strafgesetzbuch der DDR von 1968, Recht in Ost und West 1969, S. 97 ff., 102; *H. Tröndle*, in: Strafgesetzbuch — Leipziger Kommentar, 9. Aufl. 1970 f., vor § 3 Rdnr. 76 ff.

<sup>78</sup> Vgl. *F.-C. Schroeder*, Schranken für den räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts, Neue Juristische Wochenschrift 1969, S. 81 ff.

<sup>79</sup> So *E. Dreher*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 31. Aufl. 1970, Anm. 5 B vor §§ 3 ff.; *E. Schmidhäuser*, Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, 1970, S. 106.

<sup>80</sup> Dagegen eingehend *F.-C. Schroeder*, Der räumliche Geltungsbereich der Strafgesetze, Goldammer's Archiv für Strafrecht, 1968, S. 353 ff.; Schranken für den räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts, Neue Juristische Wochenschrift 1969, S. 81 ff. Zustimmung *D. Oehler*, Theorie des Strafanwendungsrechts, in: Aktuelle Probleme des Internationalen Strafrechts, 1970, S. 110 ff., 117.